

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Danny Freymark (CDU)**

vom 17. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Oktober 2024)

zum Thema:

**Ordnungswidrigkeitenverfahren zur Fütterung von Wasservögeln: Anzahl,  
Bearbeitung und Ergebnisse**

und **Antwort** vom 31. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. November 2024)

Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20642  
vom 17. Oktober 2024  
über Ordnungswidrigkeitenverfahren zur Fütterung von Wasservögeln: Anzahl, Bearbeitung  
und Ergebnisse

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren, die sich auf § 34 Abs. 4 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Nr. 9 des Landesjagdgesetzes Berlin (LJagdG Bln) beziehen, wurden von den Bezirken (aufgeschlüsselt nach Bezirken und Jahr) zur finalen Bearbeitung an die Jagdbehörde übergeben?

Antwort zu 1:

Es wurden keine Ordnungswidrigkeitsverfahren zur Fütterung von Wasservögeln an die Jagdbehörde übergeben.

Frage 2:

Wie viele dieser Verfahren wurden von der Jagdbehörde tatsächlich bearbeitet?

Antwort zu 2:

Es wurden keine Ordnungswidrigkeitsverfahren bezüglich der Fütterung von Wasservögeln von der Jagdbehörde bearbeitet.

Gegenüber der Jagdbehörde werden wiederkehrend Verstöße gegen das Fütterungsverbot von Wildschweinen, Füchsen und Waschbären bzw. das Fallenfangverbot und Jagdverbot im Rahmen von Schonzeiten zur Anzeige gebracht.

Frage 3:

Wie wurden die bearbeiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren abgeschlossen?

- a. Wie viele Verfahren wurden eingestellt?
- b. Wie viele einfache Verwarnungen wurden ausgesprochen?
- c. Wie viele Verwarngelder wurden verhängt (bitte nach Anzahl und Höhe)?
- d. Wie viele Bußgelder wurden verhängt (bitte nach Anzahl und Höhe)?
- e. Gab es andere Sanktionen? Wenn ja, welche?

Antwort zu 3:

Es wurden keine Ordnungswidrigkeitsverfahren bezüglich der Fütterung von Wasservögeln von der Jagdbehörde bearbeitet und abgeschlossen.

Frage 4:

Wurden die Ergebnisse dieser Ordnungswidrigkeitenverfahren, die auf § 34 Abs. 4 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Nr. 9 LJagdG Bln basieren, öffentlich gemacht?

Antwort zu 4:

Die Jagdbehörde führt keine Statistik zu den von ihr bearbeiteten Ordnungswidrigkeitsverfahren. Auch einzelne Ergebnisse werden nicht veröffentlicht. Mitteilungen aus Ordnungswidrigkeitsverfahren unterliegen den gesetzlichen Beschränkungen des § 49b Ordnungswidrigkeitsverfahrgesetzes in Verbindung mit §§ 474 bis 476, 478 bis 481 und 498 Absatz 2 der Strafprozessordnung.

Berlin, den 31.10.2024

In Vertretung

Britta Behrendt  
Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt